



Satzung über Einfriedungen des Marktes Tüßling (Einfriedungssatzung)

vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt der Markt Tüßling folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, außer im Außenbereich.
- (2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen in Kraft getretenen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.
- (3) Des Weiteren gilt diese Satzung nicht für Anlagen vor Inkrafttreten dieser Satzung (§ 6)

§ 2 Begriffe

- (1) Als Einfriedungen sind bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen und Bepflanzungen zu verstehen, die der vollständigen oder teilweisen räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen. Terrassentrennwände zählen nicht als Einfriedung.
- (2) Als Einfriedungen kommen ausschließlich Zäune oder Hecken in Betracht.
- (3) Die Standorte der Einfriedungen sind zu unterscheiden:
 - a. Standort 1 entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) und öffentlichen Grünflächen;
 - b. Standort 2 entlang privater Grundstücksflächen, eingeschlossen Privatstraßen und -wege
- (4) Nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellte Bauzäune gelten nicht als Einfriedung.

§ 3 Einfriedungsarten und -materialien

- (1) Folgende Einfriedungsarten sind zulässig:
 - i. Holz: Zäune aus Holzpfosten, Brettern, Latten oder sogar natürlichen Baumstämmen
 - ii. Natursteinmauerwerk: Natursteine wie Granit, Schiefer oder Kalkstein können für Mauern verwendet werden
 - iii. Metall: Maschendraht und Stabmattengitterzäune
 - iv. Gabionen
 - v. Hecken: Lebende Hecken aus Büschen oder Sträuchern wie Buchsbaum, Liguster oder Hainbuche können als natürliche Einfriedung dienen

- vi. Bambus
- vii. Weiden-/Flechtwerk
- viii. Schilf/Rohr

§ 4 Ausführungen

- (1) Folgende Einfriedungshöhen dürfen nicht überschritten werden:
- a. Standort 1 = max. 1,60 m in den Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen max. 0,80 m sein
 - b. Standort 2 = max. 1,60 m
 - c. Für Lärm und Sichtschutzwände sowie bei Gewerbeflächen können Ausnahmen auf Antrag gem. § 5 Abs. 2 bis zu 2m Höhe erteilt werden

Der Bezugspunkt für die Höhe ist für den Standort 1, die öffentliche Verkehrsfläche und Standort 2 ab Geländeoberkante (GOK).

- (2) Hecken und Büsche müssen von der Grundstücksgrenze einen Abstand von min. 0,80 m einhalten, gemessen von der Stammmitte bis zur Grundstücksgrenze
- (3) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu halten. Bei Pflanzung verletzungsfährlicher Pflanzen (Stacheln, Dornen, giftig, etc.) an öffentlichen Flächen ist auf einen ständig ausreichenden Abstand von 0,30 m des Bewuchses zum öffentlichen Raum und zur Grundstücksgrenze zu achten. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Pflanzenteile oder andere Gegenstände sind nicht zulässig und umgehend zu entfernen.
- (4) Für alle Einfriedungen gilt, die Durchlässigkeit für Kleintiere muss gewährleistet sein. Dies kann beispielweise durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des natürlichen Geländes oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden. Eine mögliche Hinterpflanzung, ist mit einheimischen Hecken- bzw. Straucharten auszuführen.
- (5) Einfriedungen sind grundsätzlich sockellos zu erstellen. Soweit ein Sockel zur Abstützung des Geländes oder zur Abweisung von Oberflächenwasser aus öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist, muss hierfür ein Antrag bei der Gemeinde eingereicht werden. Er darf das Gelände um maximal 0,15 m überragen.
Es können Ausnahmen für Sicht- und Lärmschutzwände erteilt werden.
- (6) Einfriedungen dürfen nicht aus Betonmauerwerk, Riemchenverkleidungen, Plastik, Kunststoff, Glas, geschlossener Bretter-, Holz-, oder Plattenwänden und Metallplattenwände hergestellt werden. Diese Materialien dürfen auch nicht nachträglich angebracht werden.
- (7) Einfriedungen dürfen nicht mit spitzen Enden, Planen, Matten, Kunststoffplatten, Stacheldraht, Seilen oder ähnlichem Material bespannt, verkleidet oder erhöht werden.
- (8) Einfriedungen müssen zumindest je Grundstücksseite einheitlich ausgeführt werden.
- (9) In Hanglagen muss die Einfriedung dem Gelände folgen.
- (10) Einfriedungen aus Maschendrahtgewebe und Stabgitterzäune sind zulässig, müssen jedoch durchgehend hinterpflanzt werden.
- (11) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen hinsichtlich der Art und Höhe einer Einfriedung zugelassen werden (z.B. Sportplätze, Denkmäler, Kindergarten, spezielle Sicherheitszäune oder Tierhaltungen)

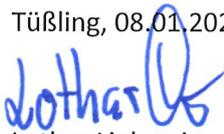
§ 5 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen gelten auch für die Regelungen in dieser Satzung. Weitere Ausnahmen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Tüßling, 08.01.2024



Lothar Liebwein

Zweiter Bürgermeister

